

S a t z u n g
über die Aufhebung zweier Feldwege
in der Gemarkung Ransbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in der Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung über die Aufhebung zweier Feldwege in der Gemarkung Ransbach beschlossen:

§ 1

Zwei im Kataster- (Flurbuch) und Grundbuch von Ransbach ausgewiesene Feldwege-Grundstücke Flur 3, Flurstück 71/11, Gemarkung Ransbach in einer Größe von ca. 189 m² und Flurstück 71/12, Gemarkung Ransbach in einer Größe von ca. 3.015 m² werden aufgehoben. Die genaue Lage der zu entwidmenden Wegeteilstücke ist der anhängenden Flurkarte zu entnehmen.

§ 2

Die Wege wurden für den landwirtschaftlichen Verkehr entbehrlich und werden aufgrund einer Antragstellung dem Nachbargrundstück Flur 3, Flurstück 72/1, Gemarkung Ransbach, zugeschlagen.

§ 3

Die Einziehung bzw. Aufhebung wird am Tage nach der Veröffentlichung rechtswirksam.

Willingshausen, den 15.03.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper,
Bürgermeister